



«Abnorm viele Rechtstriebe»

Strenge Aufsicht des Obergerichts über den Gemeindevorsteher

Im Oktober war die Rede von den vielen Versilberungsgängen, die während der Wirtschaftskrise Ende der 1870er Jahre in Weiach stattfanden. Diesen Monat werfen wir einen Blick auf die Organisatoren dieser Veranstaltungen, die lokalen Betriebsbeamten, welche im Kanton Zürich Gemeindevorsteher genannt werden. Vor gut 125 Jahren schaute nämlich das Zürcher Obergericht dem Weiacher Gemeindevorsteher mit Argusaugen auf die Finger. Wir gehen den Gründen für diese scharfe Überwachung nach und müssen erst etwas ausholen:

In den Jahren 1853-1855 wurden die verschiedenen Teile des *«Privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich»* in Kraft gesetzt. Der Autor dieser umfassenden Kodifikation, Johann Caspar Bluntschli, hatte es verstanden, das zuvor im Kantonsgebiet völlig uneinheitlich und aufgrund lokalen Gewohnheitsrechts, Statuten und Satzungen gehandhabte Sachen- und Betriebsrecht in eine neue Form zu gießen, die den überlieferten alemannischen Rechtsauffassungen ausreichend Rechnung trug. Nicht zuletzt deshalb erlangte das Zürcher PrGB hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung, was sich auch daran zeigt, dass Schaffhausen, Zug, Nidwalden, Glarus, Graubünden und Appenzell Ausser Rhoden sich bei der Schaffung eigener Kodifikationen daran orientierten. Andere Deutschschweizer Kantone, wie z.B. der Aargau, lehnten sich an das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1812 an; welsche Kantone orientierten sich am französischen Code civil von 1804. Da wären also eigentlich gute Voraussetzungen für eine Umsetzung des Betriebsrechts vorhanden gewesen. Mit der Umsetzung haperte es dann allerdings dennoch; besonders im Bezirk Dielsdorf.

Busse wegen Amtspflichtverletzung

Wir blättern in den *Rechenschaftsberichten des Obergerichts an den Kantonsrat* und finden dort jeweils im Kapitel III über die Gemeindevorsteher Hinweise zu den Jahren 1876 bis 1887.

«Nach den Berichten des Bezirksgerichtes sind auch im Laufe des Berichtsjahres [1876] wieder bei einer großen Zahl von Gemeindevorstehern, darunter solchen, die sonst ihre Geschäfte in befriedigender Weise besorgen, Verschleppungen des Rechtstriebes zu Tage getreten, obwohl das Gericht in anerkannter Weise bemüht gewesen ist, soweit nöthig auch durch Verhängung von Ordnungsbussen, dem Uebel, welches, wie oben bemerkt, in keiner Weise sich entschuldigen läßt, sowie andern fehlerhaften Amtshandlungen entgegenzutreten;»

Das Verschleppen von Betreibungen scheint diesem ziemlich bandwurmartig geratenen Satz zufolge für die Gerichte ein grosses Problem gewesen zu sein. Der Bericht nennt auch Namen:

«Als besonders nachlässig zeigten sich die Gemeindevorsteher von Weiach, Oberweningen und Dielsdorf; der erstere wurde, ungeachtet er seine Entlassung nachgesucht hatte, im Oktober 1876 dem Statthalteramt verzeigt und darauf durch Urtheil des Bezirksgerichtes vom 13. Dezember 1876 wegen Amtspflichtverletzung zu einer Buße von 50 Fr. verurtheilt;»

Ein für den Betroffenen wahrlich teurer Fall von Amtsmüdigkeit. Den Ursachen für die schlechte Amtsführung ging das Obergericht in den Berichten der folgenden Jahre nach:

«Erst vor Kurzem ihr Amt neu angetreten»

Im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1877 wird der Weiacher Gemeindevorsteher erneut erwähnt. Dass die enthaltene heftige Kritik eigentlich an die Adresse des Bezirksgerichtes gerichtet war, zeigt sich in der Empfehlung, die Gemeindevorsteher besser zu betreuen:

«Auch in der Geschäftsführung der Gemeindevorsteher von Raat und Weiach zeigten sich viele Fehler, es findet dies aber in diesen zwei Gemeinden darin etwelche Entschuldigung, daß die betreffenden Beamten erst vor Kurzem ihr Amt neu angetreten haben; für solche Fälle ist das vom Bezirksgericht Horgen mehrfach beobachtete Verfahren, wonach gleich nach einer Neuwahl beim Gemeindevorsteher visitiert und ihm dabei über die maßgebenden Gesetzesvorschriften Belehrung erteilt wird, sehr zu empfehlen.»

In den darauffolgenden Jahren kehrte etwas Ruhe ein. Zumindest wird Weiach während drei Jahren nicht mehr namentlich genannt. Gelöst war das Problem aber noch lange nicht:

Eingebaute Systemfehler

«Die im letzten Rechenschaftsberichte [über das Jahr 1880] ausgesprochene Hoffnung, daß die Geschäftsführung der Gemeindammänner immer mehr eine befriedigende werde, war wohl eine allzu sanguinische; denn obschon es diesen Beamten im Allgemeinen weder am guten Willen noch am richtigen Verständniß fehlt, so sind doch viele von ihnen ihrem allerdings keineswegs leichten Amte nicht genügend gewachsen. Die Ursache dieser Erscheinung liegt zum guten Theil darin, daß es ihnen durch verschiedene Umstände sehr erschwert ist, die nöthige theoretische und praktische Geschäftskenntniß zu erwerben. An praktischer Erfahrung mangelt es namentlich den Gemeindammännern der kleinern Gemeinden; denn es ist ihnen wegen des oft ganz unbedeutenden Umfanges ihrer Amtsthätigkeit gar nicht möglich, Erfahrungen zu sammeln und sich in das Amt gehörig einzuleben. Zudem fehlt ihnen oft die Zeit, neben ihrer Berufsstellung und ihren sonstigen Aemtern sich diesem gering besoldeten Amte mit derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, welche dasselbe erfordert. Sehr störend wirkt auch der häufige Personenwechsel. Zur Gewinnung der nothwendigen theoretischen Kenntnisse genügt das Schuldbetreibungsgesetz allein nicht. Auch die beiden Verordnungen (Verordnung zum Schuldbetreibungsgesetz und Verordnung betreffend die Pfandbücher) geben über manchen wichtigen Punkt keine genügenden Aufschlüsse. Aus den Anweisungen und Zensurbeschlüssen des Obergerichts und den in den Rechenschaftsberichten zerstreuten obergerichtlichen Bescheiden auf Anfragen einzelner Gemeindammänner das Wesentliche auszuschneiden und so eine vollständige Uebersicht über die gesammte Theorie der rechtlichen Betreibung zu gewinnen, ist mit ziemlicher Mühe verbunden. Selbst wenn der Gemeindammann demnach alles dieses Material besitzt, ist es ihm nicht ganz leicht, dasselbe gehörig zu verwerthen. Allein sehr oft besitzt er dasselbe nicht einmal. Die beiden Verordnungen sowie die Anweisungen und Zensurbeschlüsse des Obergerichts wurden zwar seiner Zeit jedem Gemeindammann zugestellt, und es sollen dieselben jeweilen an den Amtsnachfolger übergeben werden. Allein die Erfahrung lehrt, daß letzteres sehr oft nicht geschieht, und es gibt sogar Gemeindammänner, welche vom Bestehen der beiden Verordnungen gar keine Kenntniß haben. Dieser Uebelstand wächst von Jahr zu Jahr. Nach unserer Ansicht könnte eine gründliche Abhülfe nur durch die Herausgabe einer offiziellen Sammlung aller die Schuldbetreibung betreffenden Gesetze, Verordnungen, Anweisungen, Bescheide und Präjudizien geschaffen werden. Jedenfalls aber sollten die Bezirksgerichte strenge darauf achten, daß alle Gemeindammänner wenigstens die beiden Verordnungen und die Anweisungen und Zensurbeschlüsse des Obergerichts besitzen und gehörig aufbewahren, und wenn solche verloren gegangen sind, sollen sie so weit dies noch möglich ist, von den Amtsvorgängern oder der Obergerichtskanzlei beschafft werden.»

-- Einundfünfzigster Rechenschaftsbericht über das Jahr 1881

Häufiger Wechsel des Amtsinhabers, Mängel bei der Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen, fehlende Ausbildung von Neugewählten. Mit anderen Worten: Der Fehler lag mindestens so sehr bei den Bezirksgerichten. Und es mutet schon etwas seltsam an, dass die Gemeindammänner für diese mit dem Milizprinzip einhergehenden Systemfehler büssen mussten:

«Gegenüber den Gemeindammännern von Schlieren, Unterengstringen, Küsnacht, Fehraltorf, Kyburg und Truttikon mußten Ordnungsbußen verhängt und die Gemeindammänner von Raat und Weiach gerichtlich wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung bestraft werden.»

Nach dieser Mängelrüge im Jahresbericht 1881 wird es wieder für zwei Jahre still um Weiach.

«Am schlimmsten steht es in Weiach...»

Im Jahre 1884 besuchte eine obergerichtliche Kommission im Bezirk Dielsdorf die Gemeindammänner von Bachs, Stadel, Windlach, Raat-Schüpfheim und Weiach. Hier ihr Bericht:

«Diese Untersuchung konstatierte ziemlich bedenkliche Zustände in den Gemeinden Weiach und Raat-Schüpfheim, theilweise auch in Bachs und Windlach, was uns bereits zu gewissen Bemerkungen im vorjährigen Rechenschaftsbericht Veranlassung gegeben hat. Am schlimmsten steht es in Weiach, wo es den vereinten Bemühungen des Bezirksgerichts und Obergerichts lange Zeit nicht gelingen wollte, auch nur annähernd befriedigende Zustände herbeizuführen. Diese Gemeinde hat auch ganz abnorm viele Rechtstriebe, im Jahr ungefähr doppelt so viele als Einwohner, obschon sie keineswegs zu den ärmsten des Kantons gehört, und wir glauben die Hauptursache dieser Erscheinung in der schon seit langer Zeit mangelhaften Geschäftsführung des dortigen Gemeindammannamts suchen zu müssen, zumal z.B. in der nicht weit entfernten Gemeinde Stadel, wo die Geschäftsführung des Gemeindammanns eine gute ist, durchaus normale Zustände herrschen. Wir bemerken bezüglich dieser Gemeinde noch,

dass sowohl der im Anfange des Berichtsjahres zurückgetretene Gemeindammann Meierhofer als auch sein Amtsnachfolger Heinrich Meier und der ausserordentliche Stellvertreter Heinrich Meier, Gemeindammann von Raat-Schüpfheim, wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung bestraft werden mussten. Im Jahr 1885 wurde sodann ein neuer Gemeindammann gewählt und steht zu gewärtigen, ob nunmehr bessere Zustände einkehren werden.

In einem erfreulichen Gegensatze zu den alt eingewurzelten Uebelständen in manchen Gemeinden des Bezirks Dielsdorf steht auch dieses Jahr wieder die Geschäftsführung beinahe sämtlicher Gemeindammänner der Bezirke Horgen und Affoltern, wo überall eine gute, theilweise sogar eine musterhafte Ordnung und Pünktlichkeit herrscht und sich immer mehr einlebt.»

-- Vierundfünfzigster Rechenschaftsbericht über das Jahr 1884

Den Herren Kommissionsmitgliedern mögen sich angesichts der Amtsführung der Weiacher Gemeindammänner sämtliche Haare gestäubt haben: Wie man dem letzten Abschnitt entnehmen kann, hatte sich das Bezirksgericht Dielsdorf aber den Ärger weitgehend selber zuschreiben. Horgen und Affoltern brachten schliesslich überall gute Resultate zustande. Und deren Gemeindammänner waren ja ebenso schlecht bezahlte Milizbeamte wie diejenigen des Bezirks Dielsdorf. Fazit: Wie man seine Leute ausbildet, so lebt man dann auch mit ihnen!

Es hagelt weiterhin Bussen...

«Im nordwestlichen Theile des Bezirkes Dielsdorf waren es neuerdings die Gemeinden Weiach und Raat-Schüpfheim, die bezüglich der Besorgung der Schuldbetreibung höchst missliche Zustände aufwiesen. Gem.-A. Meier in Weiach wurde in kurzem Zwischenraum zwei Mal wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung angeklagt und zu 60 und 80 Fr. Busse verurtheilt. Das Obergericht war durch wiederholte Beschlüsse bemüht, durch Bestellung einer ausserordentlichen Aufsicht einen ordnungsmässigen Geschäftsgang wiederherzustellen. Ein neugewählter Gemeindammann schien zu guten Hoffnungen zu berechtigen; am Schlusse des Jahres gerieth er aber wegen einer vor längerer Zeit begangenen Betrugshandlung in Kriminaluntersuchung und wurde dann des Amtes enthoben.»

-- Bericht über das Jahr 1885

Diese verfahrenere Situation war natürlich auch mit noch so vielen Bussen nicht zu bereinigen. Die Verantwortlichen lernten nichts daraus. So ging es im Jahre 1886 halt im selben Stil weiter:

«Nachgenannte Gemeindammänner sind in Folge von Beschwerden Seitens der Gläubiger oder bei Anlass der Visitationen mit Ordnungsbussen belegt worden: (...)

Allzuhäufig mussten Strafen wegen Verletzung des genannten §5 durch Nichtbeachtung des Ausstandes oder Unterdrückung von gegen den Gemeindammann selbst gerichteten Betreibungsbegehren ausgesprochen werden. So erhielten ferner Gemeindammann Bachofner in Fehraltorf 20 Fr. Busse, (...), Meierhofer in Weiach 30 Fr., (...)

Im Bezirke Dielsdorf sind es immer noch die Gemeindammannämter Weiach und Raat-Schüpfheim, die einer ganz besonders aufmerksamen und strengen Kontrolle bedürfen.»

Dem Obergericht dürfte die Ursache für diese Nachlässigkeiten durchaus klar gewesen sein:

«Unter den 200 Gemeindammännern findet sich stets eine nicht ganz unbedeutende Zahl solcher, die aus Mangel an Befähigung, namentlich aber aus Willkür (Schonung der betriebenen Schuldner aus Mitleid etc. miteingerechnet) den bestehenden Vorschriften in einzelnen Fällen nicht nachkommen. (...) Das Bezirksgericht Dielsdorf verhängte auf Grund erhobener Beschwerden folgende Ordnungsbussen: (...) 30 Fr. gegen Gemeindammann Meierhofer in Weiach wegen Verschleppung mehrerer Betreibungen, und 20 Fr. gegen Gemeindammann Meier in Raat-Schüpfheim wegen Nichtvollziehung eines Rechtstriebes gegen seinen Kollegen in Weiach. (...)

-- Siebenundfünfzigster Rechenschaftsbericht über das Jahr 1887

Damit wird nun auch der wohl naheliegendste Beweggrund deutlich: Schonung aus Mitleid. Das relativiert die ganze Angelegenheit etwas – zumal in Zeiten tiefer Wirtschaftskrisen.

Quellen und Literatur

- Eva Petrig Schuler: «Privatrecht». In: Historisches Lexikon der Schweiz Internet-Ausgabe. <http://www.sn1.ch/dhs> Artikel vom 18. Oktober 2001
- Claudio Soliva: «Sachenrecht». In: Historisches Lexikon der Schweiz Internet-Ausgabe. <http://www.sn1.ch/dhs> Artikel vom 20. November 2001
- Rechenschaftsberichte des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes an den h. Kantonsrath des Kantons Zürich über das Jahr 1876-1887. Zentralbibliothek: CU 3323 ; Staatsarchiv: StAZH III CCc 1